



Stadt Kappeln
Kreis Schleswig-Flensburg

SATZUNG

der Stadt Kappeln

**über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen
(Werbesatzung)**

Inhaltsübersicht

§ 1	Räumlicher Geltungsbereich.....	3
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich	4
§ 3	Allgemeine Anforderungen	4
§ 4	Lineare Werbeanlagen.....	5
§ 5	Flächige Werbeanlagen	5
§ 6	Ausleger	5
§ 7	Anbringungsort von Werbeanlagen.....	6
§ 8	Grundfläche von Werbeanlagen	6
§ 9	Werbeanlagen an bestehenden Vordächern und Kragplatten	6
§ 10	Werbeanlagen an Schaufenstern, Fenstern und Türen.....	6
§ 11	Werbeanlagen an Markisen	7
§ 12	Beleuchtung von Werbeanlagen	7
§ 13	Schaukästen.....	8
§ 14	Ordnungswidrigkeiten	8
§ 15	Inkrafttreten	8

SATZUNG

der Stadt Kappeln über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung)

in der Fassung des 1. Nachtrags vom 26.04.2006 und des 2. Nachtrags vom 24.04.2013

Aufgrund des § 92 Abs. 1, Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) vom 10.01.2000 sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2005, 26.04.2006 und 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung ist im Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt. Der Übersichtsplan ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

Im Geltungsbereich der Satzung liegen folgende Straßen:

- Am Hafen
- Arnisser Platz
- Arnisser Straße – nördlicher Teil
- Bundesstraße
- Deekelsenplatz
- Dehnhof
- Eichwald-Platz
- Fabrikstraße
- Fährberg
- Feldstraße
- Gerichtsstraße
- Hohlweg
- Hospitalstraße
- Kastanienallee
- Kehrwieder
- Kirchstraße 3, 5, 6 und Kirche
- Lusthof 1, 2, 3
- Marktstraße
- Mittelstraße
- Mühlenstraße
- Neumarkt

- Poststraße
- Prinzenstraße 1 - 33, 2 - 42a
- Querstraße
- Rathausmarkt
- Reeperbahn 2
- Schanze
- Schleswiger Straße 1, 1a
- Schmiedestraße
- Schützenstraße
- Süderstraße
- Wassermühlenstraße 1, 1a, 3, 4, 5- 9, 11, 13, 15

- (2) Die Satzung gilt für alle Gebäudeteile, bauliche Anlagen und sonstige Vorhaben, die an Verkehrsflächen liegen und/oder von diesen aus einsehbar sind.
- (3) Die Festsetzungen der Satzung gelten nicht für Bauten, die unter Denkmalschutz stehen oder an die denkmalrechtliche Anforderungen gestellt werden können.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Werbeanlagen im Sinne des § 15 Abs. 1 LBO einschließlich ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Farbgebung und ihrer Beleuchtung.
- (2) Die Satzung gilt auch für genehmigungsfreie Werbeanlagen nach § 69 Abs. 1 Nr. 43 LBO.
- (3) Für die in Absatz 2 genannten Anlagen ist die Genehmigung der Stadt erforderlich; der Antrag bedarf der Schriftform.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie sich in die Fassade des Gebäudes, das Straßenbild und das Ortsbild einfügen.

§ 4 Lineare Werbeanlagen

- (1) Lineare Werbeanlagen sind Schriftzüge aus Einzelbuchstaben, Signets, Figuren o.ä.
- (2) Die Schrifthöhe darf maximal 0,50 m betragen.
1 Einzelbuchstabe je Wort und 1 Signet sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

§ 5 Flächige Werbeanlagen

- (1) Flächige Werbeanlagen sind Schriftzüge aus Einzelbuchstaben, Signet, Figuren o.ä., die auf einer Trägerplatte aufgebracht sind oder direkt auf die Fassade aufgebracht werden.
- (2) Die Schrifthöhe darf maximal 0,50 m betragen. 1 Einzelbuchstabe je Wort und 1 Signet sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.
- (3) Die Trägerplatten sind nur im Farbton der Fassade oder als transparente Platte zulässig.
- (4) Der Abstand der Trägerplatte von der Wand darf nicht mehr als 0,02 m betragen.

§ 6 Ausleger

- (1) Ausleger sind auskragende Werbeanlagen.
Zu den Auslegern zählen auch Werbefahnen.
- (2) Die seitlichen Ansichtsflächen von Auslegern sind bis zu einer Größe von maximal 0,60 m² je Seite zulässig.
Ausleger dürfen einschließlich der Befestigung nicht mehr als 0,85 m von der Gebäudedefront vortreten.
Die Schmalseite von Auslegern darf maximal 0,05 m nicht überschreiten.
- (3) Ausleger von Gaststätten dürfen zusätzlich das Signet eines Getränkeherstellers, dessen Produkte dauerhaft ausgeschenkt werden, beinhalten.
- (4) Es sind nur 2 Ausleger je gewerbebeherbergende Frontlänge zulässig.

§ 7 Anbringungsort von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und an der Gebäudefassade zulässig.
- (2) Bei giebelständigen Gebäuden und traufständigen Gebäuden mit mehr als einem Geschoss sind Werbeanlagen nur bis zur Unterkante der Fensteröffnung im Obergeschoss zulässig.
- (3) Bei traufständigen Gebäuden ohne Obergeschoss sind Werbeanlagen nur bis zur Traufe zulässig.

§ 8 Grundfläche von Werbeanlagen

- (1) Für die Ermittlung der Größe der Gesamtfläche aller an der Gebäudefassade angebrachten Werbeanlagen ist die gewerbebeherbergende Frontlänge des Gebäudes maßgebend. Die zulässige Gesamtfläche der Werbeanlage ergibt sich aus der Summe aller Ansichtsflächen dieser Werbeanlagen. Sie ermittelt sich wie folgt:
 - a. Lineare Werbeanlagen
Die Ansichtsfläche ergibt sich aus einem Rechteck, das durch die jeweils größte Ausdehnung der linearen Werbeanlage gebildet wird.
 - b. Flächige Werbeanlagen
Die Ansichtsfläche ergibt sich aus der Größe der Trägerplatte i.V.m. § 8 Abs. 1 a.
 - c. Ausleger
Die Ansichtsfläche ergibt sich aus den beiden seitlichen Ansichtsflächen der Ausleger.
- (2) Bei einer gewerbebeherbergenden Frontlänge bis zu 20,00 m ist eine Gesamtfläche von Werbeanlagen bis maximal 3,00 m² zulässig.
- (3) Bei über 20,00 m gewerbebeherbergender Frontlänge ist eine Gesamtfläche von Werbeanlagen bis maximal 5,00 m² zulässig.

§ 9 Werbeanlagen an bestehenden Vordächern und Kragplatten

- (1) Werbeanlagen an Vordächern sind stirnseitig oder in einem Bereich von maximal 0,50 m über und bis 0,50 m unter dem Vordach zulässig.

§ 10 Werbeanlagen an Schaufenstern, Fenstern und Türen

- (1) Lineare Werbeanlagen sind bis zu maximal 20 % der Glasfläche des jeweiligen Schaufensters, Fensters und Tür zulässig.

- (2) Flächige Werbeanlagen sind bis zu maximal 10 % der Glasfläche des jeweiligen Schaufensters, Fensters und Tür zulässig.
- (3) Signets von Waren aus dem dauerhaften Verkaufsangebot sind bis zu einer Gesamtgröße von maximal 0,10 m² an Schaufenstern und Fenstern zulässig.
- (4) Eine Mattierung von Schaufenstern, Fenstern und Türen ist bis zu maximal 70 % der jeweiligen Glasflächen zulässig.
- (5) Eine vollständige Mattierung von Fenstern und Schaufenstern ist zulässig, wenn sie durch die derzeitige Nutzung der Gewerbefläche nicht zweckbestimmt genutzt werden können.

Lineare Werbeanlagen, flächige Werbeanlagen und Signets sind entsprechend den Abs. 1 – 3 zulässig.

§ 11 Werbeanlagen an Markisen

- (1) Lineare Werbeanlagen sind auf Markisen bis zu maximal 20 % der Fläche der Markisen und nur in einer Schrifthöhe von maximal 0,25 m zulässig.
- (2) Flächige Werbeanlagen sind auf Markisen bis zu maximal 10 % der Fläche der Markisen und nur in einer Höhe von maximal 0,25 m zulässig.
- (3) Werbung auf Sonnenschirmen ist der Werbung auf Markisen gleichzusetzen.

§ 12 Beleuchtung von Werbeanlagen

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist zulässig, sofern es sich nicht um wechselndes, bewegliches und grelles Licht handelt. Licht ist blendungsfrei und zurückhaltend einzusetzen.
- (2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist nur durch Hinterleuchtung und durch Strahler zulässig.
- (3) Flächige Werbeanlagen sind als innen beleuchtete Anlagen nicht zulässig.
- (4) Ausleger sind als innen beleuchtete Anlagen nicht zulässig.
- (5) Die Beleuchtungskörper von angestrahlten Werbeanlagen müssen sich unauffällig in das Erscheinungsbild einfügen.
- (6) Dauerhafte weiße Konturenbeleuchtung des Gebäudes ist zulässig.
- (7) Die Verlegung der Kabelzuführungen muss verdeckt erfolgen.
- (8) Die Beleuchtung der Konturen der Fassaden ist durch eine dauerhafte weiße Beleuchtung mit linienförmigen Leuchtmitteln bis zu 5 cm Breite zulässig.

§ 13 Schaukästen

- (1) Schaukästen sind bis zu einer Größe von maximal 1,50 m² grundsätzlich zulässig.
- (2) Schaukästen dürfen nur bis maximal 0,15 m vor der Fassadenfläche hervortreten.

§ 14 Aufsteller

- (1) Aufsteller vor den Geschäften, die auf Angebote hinweisen, sind während der Geschäftszeiten zulässig. Sie dürfen den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen. § 8 gilt entsprechend.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 90 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 2 Abs. 1 und 2 Werbeanlagen errichtet
 2. § 4 Abs. 2 die Größen nicht einhält
 3. § 5 Abs. 2 die Größen nicht einhält
 4. § 6 Abs. 2 die Größen nicht einhält
 5. § 7 Abs. 1 bis 3 den Anbringungsort nicht einhält
 6. § 8 Abs. 1 bis 3 die zulässige Grundfläche überschreitet
 7. § 9 Abs. 1 und 2 Werbeanlagen anders anbringt
 8. § 10 Abs. 1 bis 5 Werbeanlagen anders anbringt
 9. § 11 Abs. 1 und 2 die Größen nicht einhält
 10. § 12 Abs. 1 bis 4 Werbeanlagen anders beleuchtet
 11. § 13 Abs. 1 und 2 die Größen nicht einhält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 90 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der § 15 Werbeanlagen der Ortsgestaltungssatzung über die Gestaltung baulicher Anlagen der Stadt Kappeln vom 13.11.2003 außer Kraft.

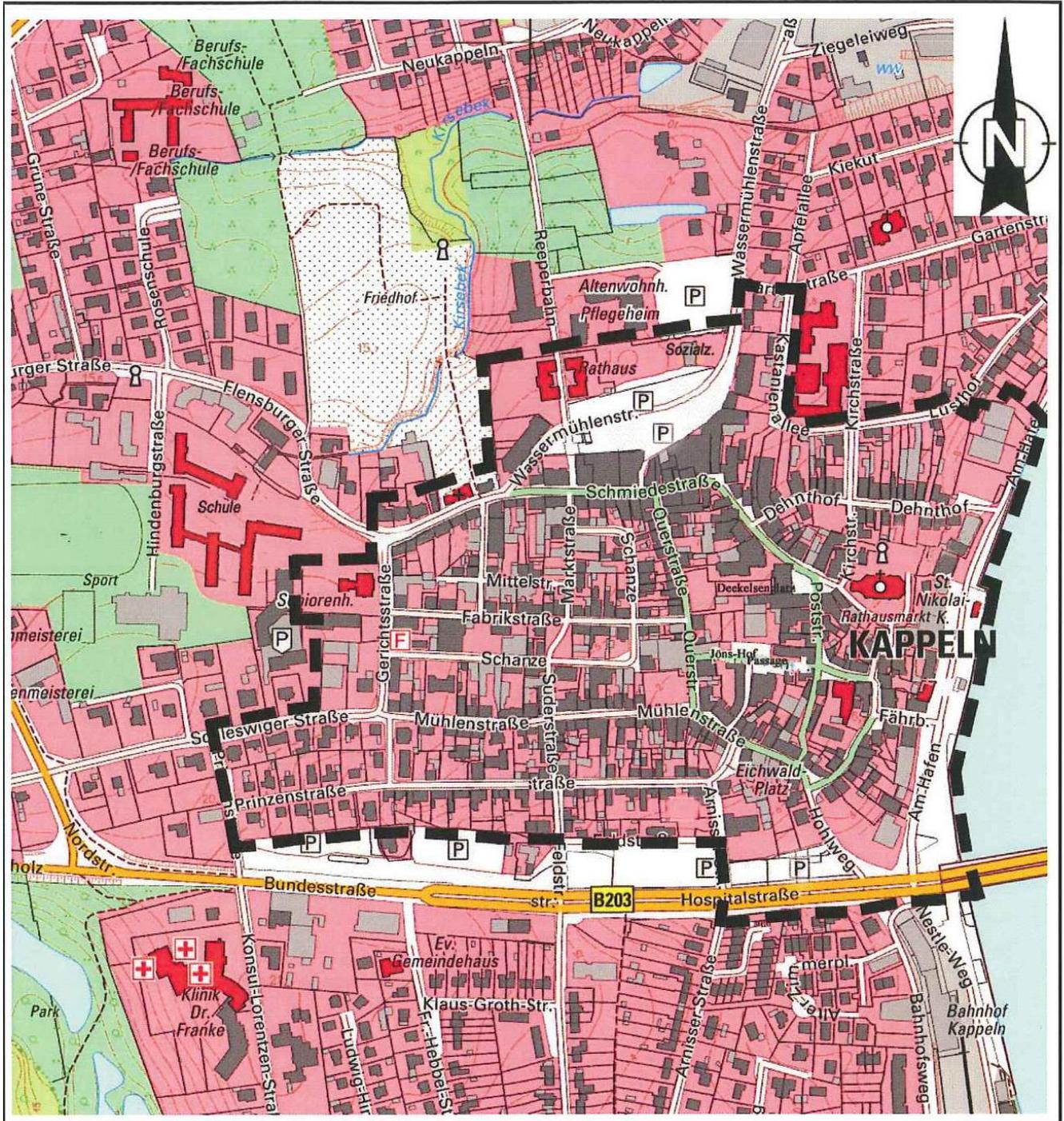
Kappeln, den 14.12.2005 / 26.04.2006 / 24.04.2013

gez. Traulsen
Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN (M.: 1:5.000)

zum 2. Nachtrag der Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen der Stadt Kappeln

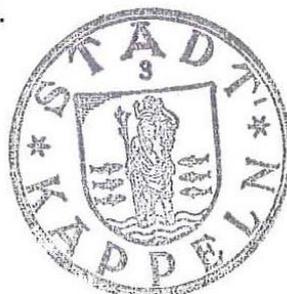
Stand: 19.02.2013

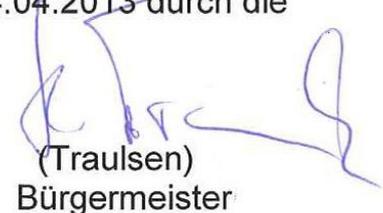


 Geltungsbereich des 2. Nachtrags der Werbesatzung

Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil des 2. Nachtrags der Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen der Stadt Kappeln, der am 24.04.2013 durch die Stadtvertretung beschlossen wurde.

Kappeln, den 08.05.2013




(Traulsen)
Bürgermeister